Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

21.06.2024 - Bekanntmachung Nr. 38

Bebauungsplan Nr. 123 „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

21.06.2024 - Bekanntmachung Nr. 39

57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ – Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

21.06.2024 - Bekanntmachung Nr. 40

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Soltau

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 123 „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 123 „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ mit der Begründung und dem dazugehörigen Umweltbericht als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gebilligt.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123 ist im nachstehendem Lageplan dargestellt:

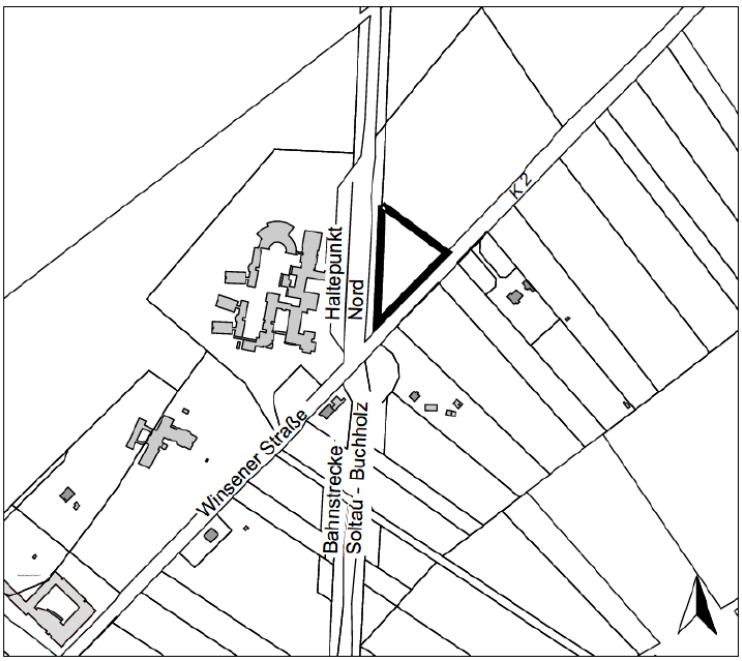

(Grundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau)

Ziel der Planung ist es, einen Park & Ride sowie Bike & Ride Parkplatz am Mobilitätsknoten Bahnhof Nord zu schaffen, um Pendler und Touristen zum Umstieg auf die Bahn anzuregen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - in der zurzeit gültigen Fassung – informiert die Stadt Soltau über Inhalt, allgemeine Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Plangebietes in Betracht kommen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen.

Der oben genannte Vorentwurf mit den dazugehörigen Begründungen und weiteren Unterlagen können im Zeitraum vom

24.06.2024 bis einschließlich 09.08.2024

Poststraße 12
29614 Soltau
Telefon (05191) 82-0
Telefax (05191) 82-181
E-Mail info@stadt-soltau.de
Internet www.soltau.de

im Internet unter www.soltau.de/bauleitplanverfahren, unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste sowie in den Räumen der Stadt Soltau eingesehen werden.
Außerdem besteht während dieser Zeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung bei der Stadt Soltau, Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Justiziariat, Poststraße 12, unter der Telefonnummer 05191-82614 oder per E-Mail an planverfahren@stadt-soltau.de gebeten. Zudem können unter dieser Rufnummer auch Termine außerhalb der Servicezeiten vereinbart werden.

Stellungnahmen können während des genannten Zeitraumes elektronisch per E-Mail an die Stadt Soltau, planverfahren@stadt-soltau.de, bei Bedarf auch schriftlich abgegeben werden.
Mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 14.06.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ – Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 den Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ mit der Begründung und dem dazugehörigen Umweltbericht als Grundlage für die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Änderungsbereich der 57. Änderung ist im nachstehenden Lageplan dargestellt:

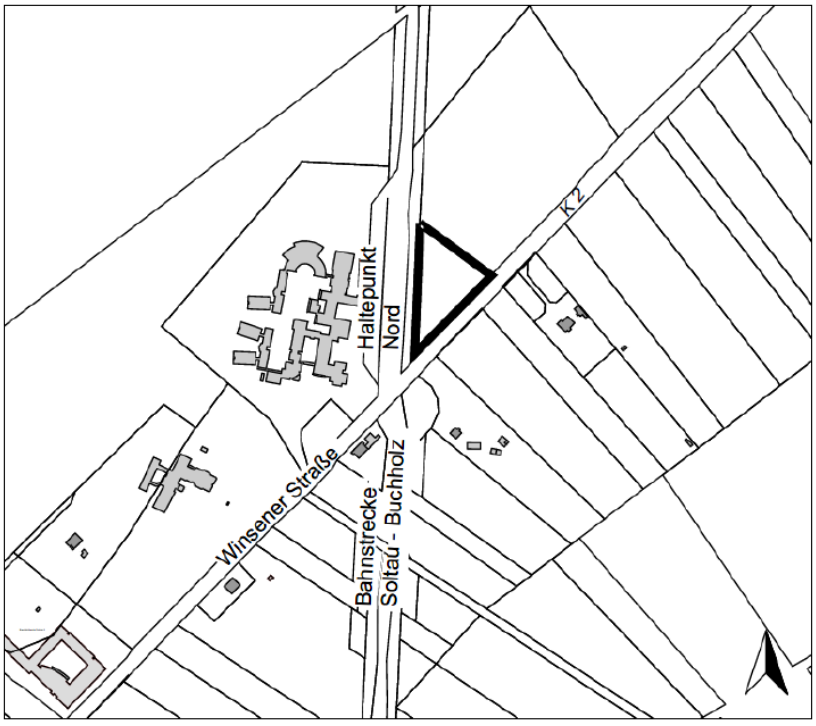

(Grundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau)

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - in der zurzeit gültigen Fassung – werden der Entwurf der 57. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“, die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

24.06.2024 bis einschließlich 09.08.2024

im Internet unter www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste veröffentlicht.

Außerdem werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt und können in der Zeit von montags bis freitags 08.00 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache unter der nachfolgenden Rufnummer wäre wünschenswert. Außerhalb dieser Zeiten können telefonisch in der Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Justiziariat, der Stadt Soltau, Tel.: 05191-82614 sowie auch elektronisch, E-Mail: planverfahren@stadt-soltau.de, andere Zeiten vereinbart werden.

Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail an die Stadt Soltau, planverfahren@stadt-soltau.de, zu richten sind und bei Bedarf auch schriftlich erklärt werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.
Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Zur Veröffentlichung bzw. öffentlichen Auslegung verfügbare Arten von Umweltinformationen und wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:
Mensch und seine Gesundheit:
Aussagen zu Emissionen und Immissionen in der Begründung, vorhabenbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet;
Natur- und Landschaftsschutz/Wald/Boden:
Ausführungen im Umweltbericht, beinhaltet sind u.a. artenschutzrechtliche Prüfung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Erfassung von Brutvögeln und Fledermäusen sowie Empfehlung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), es stehen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen;
Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung ebenfalls im Umweltbericht enthalten, detaillierte Eingriffsbewertung und Bilanzierung sowie Ermittlung der Kompensationshöhe;
nach Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet;
Behördenstellungnahmen – naturschutzfachliche Beurteilung aufgrund fehlender Unterlagen nicht möglich;
Verkehr:
Verkehrsplanerische Stellungnahme als Bestandteil des Umweltberichts;
Behördenstellungnahmen - mögliche Erschließungsvarianten wurden geprüft und bewertet; Ein- und Ausfahrt ist in ausreichendem Abstand zur Schrankenanlage vorzusehen; gute Anbindung ans Radwegenetz, um ausreichende Berücksichtigung des sicher geführten Fußgängerverkehrs wird gebeten.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 14.06.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Soltau

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetztes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soltau mit den dazugehörigen Anlagen 1 und 2 beschlossen:

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche, männliche und divers Betroffene in gleicher Weise gemeint.

§ 1
Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Soltau. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren:

Soltau
Dittmern-Deimern
Harber
Hötzingen
Marbostel
Meinern-Mittelstendorf
Woltem
Wolterdingen.

Die Ortsfeuerwehr Soltau ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehr Harber ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Dittmern-Deimern, Hötzingen, Marbostel, Meinern-Mittelstendorf, Woltem und Wolterdingen sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Soltau wird von dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Es kann auf Verlangen durch die Stadt Soltau oder nach entsprechender Beschlussfassung des Stadtkommandos ein zweiter stellvertretender Stadtbrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Stadtbrandmeister ernannt worden sind, ist durch Beschluss des Stadtkommandos eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soltau.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Soltau erlassene „Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soltau“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3) Falls sowohl der Stadtbrandmeister als auch die Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Stadt Soltau einem anderen geeigneten Führer einer taktischen Einheit die Leitung der Feuerwehr – begrenzt auf bestimmte, genau bezeichnete und geeignet protokollierte Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit – übertragen.

§ 3
Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Es kann auf Verlangen des Stadtbrandmeisters oder nach entsprechender Beschlussfassung des Ortskommandos ein zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Ortsbrandmeister ernannt worden sind, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 7) eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Soltau erlassene „Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soltau“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4
Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Der Stadtbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr mit Ausnahme der Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG nach Anhörung der Mitglieder in § 5 Abs. 2 Buchstabe a) – d) des Stadtkommandos die Führer und stellvertretenden Führer der erforderlichen Fachgruppen für die Dauer von drei Jahren.

(2) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr mit Ausnahme der Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(4) Stadtbrandmeister und Ortsbrandmeister können Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht nachweislich grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben und dafür bereits einmal verwarnt wurden oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können. Gründe hierfür können z. B. gesundheitliche Belange oder eine dauernde Abwesenheit sein.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

§ 5
Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Soltau und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Soltau für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
h) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG und
k) Erarbeitung gemeinsamer Standardausbildungs- und Standardeinsatzregeln und laufende Überwachung deren Einhaltung.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

a) dem Stadtbrandmeister als Leiter,
b) dem ersten stellvertretenden Stadtbrandmeister und dem zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeister als Beisitzer kraft Amtes,
c) den Ortsbrandmeistern als Beisitzer kraft Amtes,
d) den ersten stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzer kraft Amtes,
e) dem Schriftwart und dem Stadtsicherheitsbeauftragen als bestellte Beisitzer und
f) dem Stadtjugendfeuerwehrwart als bestellter Beisitzer.

(3) Die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe e) werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a) bis d) genannten Stadtkommandomitglieder von dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe f) wird auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte und der Jugendsprecher (§ 4 Abs. 2 Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Soltau) und nach Anhörung der Ortsbrandmeister von dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen (z.B. Pressewart, Leiter der Kinderabteilung, usw.) können als weitere Beisitzer ohne Stimmrecht für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstaben e), f) und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Stadtkommando wird von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden, diese darf jedoch 3 Tage nicht unterschreiten. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Soltau, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Bürgermeister sowie die für das Feuerwehrwesen zuständige Fachabteilung können an allen Sitzungen des Stadtkommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung (Abs.6) mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es unter Angabe von nachvollziehbaren Gründen verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Stadtbrandmeister oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (vorrangig dem Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Soltau zuzuleiten. Dies kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 6
Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) bis k) aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die jeweilige Ortsfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 15).

(3) Das Ortskommando besteht aus

a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
b) dem ersten stellvertretenden Ortsbrandmeister und dem zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister als Beisitzer kraft Amtes,
c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzern kraft Amtes,
d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart (ausgenommen hauptamtliche Mitarbeiter der Stadt Soltau) und dem Sicherheitsbeauftragen als bestellten Beisitzern und
e) der Leitung der Kinderfeuerwehr als Beisitzer mit beratender Stimme.

Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) und d) werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe e) wird von dem Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen. Träger anderer Funktionen können als stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1, Buchstabe c), d) und e) sowie Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden, diese darf jedoch 3 Tage nicht unterschreiten. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister oder seinem Vertreter und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (vorrangig dem Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister und der Stadt Soltau zuzuleiten. Dies kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 7
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung und
c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Soltau, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4 Satz 1) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen nach der ursprünglich anberaumten Sitzung unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

beschlussfähig ist. Auf die abweichende Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung, mit Ausnahme der Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG, hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben eine beratende Stimme. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

(5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Soltau zuzuleiten. Dies kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 8
Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nach Abs. 1 nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Die Anzahl der Wahlgänge ist auf drei begrenzt.

(3) Über den der Stadt Soltau nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräften (Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, ist wie in Absatz 2 zu verfahren. Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG sind nicht wählbar und nicht wahl- und vorschlagsberechtigt.

§ 9
Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Stadt Soltau, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Soltau kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und die Feuerwehrdiensttauglichkeit der Bewerber anfordern. Die Kosten trägt die Stadt Soltau.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Der Ortsbrandmeister hat die Stadt Soltau über den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Soltau darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 10
Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11
Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen

(1) Kinder- und Jugendabteilungen können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Stadt Soltau können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres, Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Stadt Soltau können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendabteilung entscheidet der Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendabteilungen.

(5) Organisationsgrundsätze werden in der Ordnung für die Kinderabteilung vom 18.06.2024 (Anlage 1) und in der Ordnung für die Jugendabteilung vom 18.06.2024 (Anlage 2) geregelt.

§ 12
Angehörige der Ehrenabteilung und fördernde Mitglieder

(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt Soltau, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

(2) Ehrenstadtbrandmeister werden auf Vorschlag des Stadtkommandos, Ehrenortsbrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtbrandmeisters durch den Rat der Stadt Soltau ernannt.

(3) Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13
Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus

persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag nach Beschluss durch das Ortskommando durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung oder Freistellung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Soltau den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich nach Unfalleintritt über den Ortsbrandmeister oder den Stadtbrandmeister der Stadt Soltau zu melden. Dies gilt auch für festgestellte Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Veränderungen des Gesundheitszustandes, die es einem Mitglied der Einsatzabteilung nicht uneingeschränkt möglich machen am Einsatzdienst teilzunehmen, sind dem Ortsbrandmeister unverzüglich mitzuteilen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht kann der Ortsbrandmeister eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand und die Feuerwehrdiensttauglichkeit des jeweiligen Mitgliedes der Einsatzabteilung anfordern.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 14
Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines

Dienstgrades an Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 15
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austrittserklärung,
b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Soltau bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern oder
f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr oder
b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr oder
b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,

3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist oder
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Ein Verhalten nach den Ziffern 1., 2., 3., oder 4. wird nach Abstimmung durch das Ortskommando schriftlich gegenüber dem Mitglied der Feuerwehr durch den Ortsbrandmeister abgemahnt. Diese Abmahnung ist vor Bekanntgabe dem Stadtbrandmeister vorzulegen. Ebenso kann der Stadtbrandmeister unter Beschluss des Stadtkommandos eine schriftliche Abmahnung gegenüber Mitgliedern der Feuerwehr beantragen. Nach Erhalt der zweiten schriftlichen Abmahnung oder bei einem Verhalten nach Ziffern 5 oder 6. wird ein Ausschlussverfahren gemäß Abs. 8 ff eingeleitet.

(8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Soltau geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtbrandmeister und dem Betroffenen mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Soltau erlassen.

(9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bzw. dem Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Stadtbrandmeister der Stadt Soltau schriftlich anzuzeigen, soweit diese darauf nicht generell verzichtet hat.

(11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Ausschlussverfügung Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Werden innerhalb der Frist nach Satz 1 die genannten Sachen nicht abgegeben, dann erfolgt eine schriftliche Aufforderung zur Abgabe unter Benennung einer angemessenen Frist. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nach Satz 2 nicht zurückgegeben, kann die Stadt Soltau den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Soltau vom 01. September 1987 (Inkrafttreten 01. Dezember 1987) inklusive der 1. Änderungssatzung vom 27. September 1990 (Inkrafttreten: 01. Dezember 1990) und der 2. Änderungssatzung vom 21. März 1997 (Inkrafttreten: 10. April 1997) außer Kraft.

Soltau, den 18.06.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

Gez. Olaf Klang

Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Soltau

Gemäß § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Soltau werden für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Ortskommandos und des Stadtkommandos folgende Organisationsgrundsätze für verbindlich erklärt:

§ 1
Organisation

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soltau und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandmeisters, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.

(2) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen.

(3) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient. Die Jugendabteilung wird als Jugendfeuerwehr bezeichnet.

§ 2
Aufgaben und Ziele

(1) Die Jugendabteilungen haben folgende Aufgaben:
1. Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmeten Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Feuermannes,
2. Erziehung der Jugendlichen zu praktischer Nächstenhilfe,
3. theoretische und praktische Ausbildung im Brandschutz und in der Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen und
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen.

(2) Die Jugendabteilungen gestalten ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965, Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB III vom 07.09.2016 – in der jeweils gültigen Fassung - und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 17/1995).

§ 3
Leitung

(1) Leiter der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtjugendfeuerwehrwart, Leiter der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr der Jugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Kinder- und Jugendfeuerwehr nach innen und außen.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soltau sein, das 23. Lebensjahr vollendet, die Befähigung zum Gruppenführer und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss die Befähigung zum Gruppenführer und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreiche Besuch eines Jugendgruppenleiterlehrgangs soll spätestens innerhalb eines Jahres nach der Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart erfolgen.

§ 4
Versammlung

(1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr hält mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Angehörigen der Jugendabteilung ab, die von dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart oder seinem Vertreter einberufen und geleitet wird. An der Versammlung können auch die Erziehungsberechtigten der Angehörigen der Jugendabteilung teilnehmen.

(2) Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Sprecher. Aufgabe des Sprechers ist es, die Belange der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten. Die Verfahrensvorschriften über das Ortskommando (vgl. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Soltau) gelten entsprechend.

§ 5
Stärke und Ausrüstung

Eine Jugendabteilung muss mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 6
Inkrafttreten

Die vorstehenden Organisationsgrundsätze sind mit Inkrafttreten der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Soltau anzuwenden.

Soltau, den 18.06.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

Gez. Olaf Klang

Organisationsgrundsätze für die Kinderabteilung in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Soltau

Gemäß § 11 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Soltau werden für die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Ortskommandos und des Stadtkommandos folgende Organisationsgrundsätze für verbindlich erklärt:

§ 1
Organisation

(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soltau und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandmeisters, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.

(2) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus den Kinderabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen.

(3) Die Kinderabteilung der Ortsfeuerwehr ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sie zugeordnet ist. Die Kinderabteilung wird als Kinderfeuerwehr bezeichnet.

§ 2
Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderabteilung sind insbesondere:
- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung,
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit und
- Förderung der sozialen Kompetenz.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
- Spiel, Sport und Basteln,
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
- Brandschutzerziehung (hier wird eine Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern empfohlen) sowie
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung und Umweltschutz.

Gegen spielerisches Heranführen an feuerwehrtechnische Tätigkeiten, z. B. mit der Kübelspritze ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderabteilung dürfen nicht durchgeführt werden:
- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können und
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderabteilung ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit u.a. nach den Richtlinien zur Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 17/1995) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Kinderabteilung führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3
Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderabteilung hat das Recht:
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und
- in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 4
Leitung der Kinderabteilung

(1) Leiter der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtjugendfeuerwehrwart, Leiter der Kinderabteilung der Ortsfeuerwehr der Leiter der Kinderfeuerwehr. Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Kinder- und Jugendfeuerwehr nach innen und außen.

(2) Als Leiter der Kinderabteilung beauftragt der Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos eine pädagogisch geschulte oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifizierte Person für einen Zeitraum von 3 Jahren. Gleiches gilt für eine stellvertretende Leitung entsprechend. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig. Die Leitung der Kinderabteilung sollte über eine Ausbildung als Jugendleiter verfügen. Diese Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

(2) Die Leitung der Kinderabteilung ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
- Aufstellung eines Dienstplanes,
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart und
- Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/dem Ortskommando.

(3) Die Leitung der Kinderabteilung nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5
Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderabteilung können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderabteilung gegenüber der Leitung der Kinderabteilung zu vertreten.

§ 6
Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z. B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die vorstehenden Organisationsgrundsätze sind mit Inkrafttreten der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Soltau anzuwenden.

Soltau, den 20.06.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

Gez. Olaf Klang